
Volkmar Schöneburg

Tolerantes Strafrecht gegen Rechts?

Für A.

Ist die Justiz wieder einmal auf dem rechten Auge blind, wenn es darum geht fremdenfeindliche Gewalt gegen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ahnden? Oder ist vielleicht unser gegenwärtig geltendes Strafrecht zu mild, um adäquat auf rechtsradikale Gewalttäter reagieren zu können? Brauchen wir also schärfere Straftatbestände, um jenes Phänomen zurückzudrängen? Kurzum: Hilft Strafrecht gegen Rechts?

Wurden solche und ähnliche Fragen vor Jahren nur auf Veranstaltungen der „Vereinigung demokratischer Juristen“ und ähnlicher Organisationen diskutiert, so hat sich das Bild mittlerweile geändert. Es war im Herbst 2000, das Für und Wider eines NPD-Verbots wurde diskutiert, der Verbotsantrag formuliert und der Strafprozess gegen 11 junge Männer, die im Februar 1999 in Guben an der tödlichen Hetzjagd auf den Algerier Farid Guendoul beteiligt waren, neigte sich nach 17 Monaten (!) dem Ende zu, als in der Mehrheit CDU-regierte Bundesländer Strafrechtsverschärfungen gegen Rechts im Bundesrat forderten. Zunächst strebte Baden-Württemberg eine Entschließung an, dann brachte Brandenburg einen Gesetzesentwurf ein. In Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten das Justiz- und Innenministerium Entwürfe „zur Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Hass- und Gewaltdelinquenz“ sowie zur Veränderung des Versammlungsrechts.

Was da im Einzelnen vorgeschlagen wurde, unterscheidet sich nicht unerheblich. Übereinstimmend wird aber in den Vorschlägen zunächst bei den Strafverschärfungsmaßnahmen an die „rechte Gesinnung“ und so genannte niedere Beweggründe angeknüpft. Sie reichen von der Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 47 StGB, so dass nur ausnahmsweise von einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten abgesehen werden soll, über die verstärkte Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Jugendlichen, Fahrverboten gegen Rechtsextremisten als „Zuchtmittel“ bis zur Erweiterung des Anwendungsbereiches von beschleunigten Verfahren. Der Vorschlag aus Brandenburg, eine neue Vorschrift zu schaffen, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist, „wer eine Körperverletzung aus Hass gegen

Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht“, was eine Verdoppelung der Strafhöhe bedeutet, stellt den Gipfel bisheriger Überlegungen dar. In der Begründung verlangte der damalige Brandenburger Justizminister Kurt Schelter (CDU), unterdessen selbst über fragwürdige Immobiliengeschäfte gestolpert, „dass Straftaten, die mit einer solchen menschenverachtenden Motivation begangen werden und oft von besonderer Brutalität des Täters gekennzeichnet sind, härter bestraft werden müssen als Taten, die diese besonderen Merkmale nicht aufweisen“. Der Rechtsstaat dürfe „sich nicht lächerlich machen. Die Bürger erwarten zu Recht, dass er sich wehrt.“¹

Doch zunächst ein kurzer Rückblick in das Jahr 1922. Es war im Juni jenes Jahres, als Angehörige der rechtsradikalen „Organisation Consul“, hervorgegangen aus der berüchtigten Marinebrigade Erhardt, den deutschen Außenminister Walther Rathenau (1867-1922) ermordeten. Reichskanzler Joseph Wirth (1879-1956) hielt am 25. Juni 1922 jene leidenschaftliche Rede vor dem Reichstag, in der er ausführte: „Da steht der Feind, der sein Gift in die Wunden eines Volkes träufelt. – Da steht der Feind – und darüber ist kein Zweifel: dieser Feind steht rechts!“² Im Anschluss verabschiedete der Reichstag zwei Verordnungen und ein Gesetz „zum Schutze der Republik“ (RGBl. I 1922, S. 585). Alle 3 Gesetzgebungsakte waren rechtsstaatlich äußerst bedenklich. Entfernteste Gefährdungs- und Vorbereitungshandlungen, für die z. T. die Todesstrafe vorgesehen war, wurden kriminalisiert. Der Vermutung des kommunistischen Reichstagsabgeordneten und Rechtsanwalts Joseph Herzfeld (1853-1939), mit dem Republikenschutzgesetz und dem neu eingerichteten Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik würden Instrumente gegen links geschaffen werden, trat Reichsjustizminister Gustav Radbruch (1878-1949) im Reichstag mit der Erklärung entgegen, dass die Formulierung „Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform“ in der ersten Verordnung klar stellte, dass rechtsradikale Gewalttaten gemeint seien.³ Aber das Ergebnis der Rechtsanwendung war niederschmetternd. Zwar wurden im Prozess gegen die Rathenaumörder noch hohe Strafen ausgeworfen,

1 Zit. nach Andreas Gängel/Volkmar Schöneburg: Strafrechtsverschärfung gegen Rechts?, in: Neues Deutschland vom 21. 11. 2000, S. 5; vgl. BR-Drucks. 577/00; Uwe Scheffler: Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen, in: Neue Justiz, 1/2001, S. 13-15.

2 Verhandlungen d. Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Steno. Ber., Bd. 356, S. 8058.

3 Vgl. Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe (GRGA), Hrsg: Arthur Kaufmann, Bd. 19 (Reichstagsreden), Heidelberg 1998, S. 16, 109.

aber der Hintergrund der Tat, die organisatorischen Verbindungen blieben schon ausgeblendet.⁴ Blickt man insgesamt auf die Praxis des Staatsgerichtshofs zurück, so muss konstatiert werden, dass zuerst Kommunisten durch das Gericht wegen Vorbereitung zum Hochverrat abgeurteilt wurden. Dabei genügten bereits vage Vorbereitungshandlungen oder die Zugehörigkeit zum Funktionärskörper der KPD zur Erfüllung des Tatbestandes. Mit der Anwendung des Republikenschutzgesetzes verhielt es sich nicht anders, so dass von einer „Vertrauenskrise der Justiz“, die mit zweierlei Maß gemessen, gesprochen wurde. Als Fazit bleibt: Das Republikenschutzgesetz, charakterisiert durch eine Vorverlagerung und Verschärfung des Strafrechts, hat den angestrebten Erfolg nicht gebracht. Eine abschreckende Wirkung auf rechtsradikale Gewalttäter in der Weimarer Republik wurde nicht erzielt. Dafür hat es zur Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts und zu seiner ungehemmten politischen Verfügbarkeit beigetragen.

Doch zurück in die Gegenwart. Bundesweit wurden für das Jahr 2000 15.951 rechtsextremistisch, einschließlich fremdenfeindlich und antisemitisch motivierte Straftaten registriert. Darunter befanden sich 998 Gewaltdelikte. Gegenüber 1999 nahm die Zahl der Straftaten um über 5000 zu. Die Anzahl der Gewaltdelikte belief sich 1999 auf 746⁵. Mit dem stärkeren Aufkommen der fremdenfeindlichen Gewalt Anfang der 90er Jahre waren Polizei, Justiz und Politik zunächst zurückhaltend. Die Justiz nutzte fast jeden Subsumtionsspielraum, um Taten minder schweren Tatbeständen zuzuordnen. Mord war dann eher eine Körperverletzung mit Todesfolge, Brandanschläge waren eher eine Sachbeschädigung und Landfriedensbruch statt schwere Brandstiftung oder Mord.⁶ Ende Februar 1993 erging beispielsweise das Urteil im Hünxe-Fall am Landgericht Duisburg. Die jugendlichen Angeklagten hatten nachts Brandsätze gegen die Fenster eines Zimmers geworfen. Ein Zimmer wurde in Brand gesetzt und zwei der darin schlafenden vier Kinder trugen schwere Verletzungen und Entstellungen davon. Das Landgericht verneint in seinem Urteil einen bedingten Tötungsvorsatz. Es verweist auf die Ausnahmesituation der Täter, die noch niemals eine Straftat begangen hätten. Daher dachten sie nicht daran bzw. hielten es nicht für möglich, dass bei ihrem Angriff ein Mensch getötet werden könne. Aus dem Urteil spricht eine

4 Vgl. Martin Sabrow: Der Rathenau Mord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar, München 1994.

5 Vgl. Verfassungsschutzbericht Land Brandenburg, Potsdam 2001, S. 19.

6 Vgl. Monika Frommel: Fremdenfeindliche Gewalt, Polizei und Strafjustiz, in: Kritische Justiz, 1994, S. 323 ff.

Verharmlosung der Taten. Es wird so getan, als seien die Handlungen als Protest gegen eine Asyl- und Ausländerpolitik nachvollziehbar. Das Urteil ist paradigmatisch, denn spätestens zu diesem Zeitpunkt verfestigt sich die dogmatische Regel, dass bei Brandstiftung bedingter Tötungsvorsatz eher fern liege, zur herrschenden Meinung. Ungefähr 3 Jahre lang wurde nur dann wegen versuchter Tötung verurteilt, wenn ein direkter Tötungsvorsatz nachgewiesen werden konnte.⁷ Im übrigen ließ die Justiz bis 1993 noch die Ausländereigenschaft bei der Strafzumessung als einen strafschärfenden Umstand zu, was eine Form latenter Fremdenfeindlichkeit ist. Aber auch die Nichtanwendung des § 129a StGB (terroristische Vereinigung) oder des § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) auf Gruppen, die gehäufte Brandanschläge verübten, in jener Zeit ist unter Gerechtigkeitserwägungen zu kritisieren, da sie die Differenzierung zwischen „Links- und Rechtsterrorismus“ dokumentiert.

Gleichzeitig kam von den Regierungen des Bundes und der Länder, die offenbar allesamt auf den rechten Wähler schielten, zunächst kein Signal, die Vorgänge anders als Vandalismus und Randalen zu definieren. Man ließ nach Hoyerswerda die Gewalt gewähren. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre ändert sich das Bild vor dem Hintergrund steigender Deliktzahlen und eines öffentlichen Drucks teilweise. Nach der Rechtsprechung des BGH musste nun bei Anschlägen mit Molotow-Cocktails auf Asylbewerberheime nicht mehr belegt werden, dass die Täter den Tod der Asylbewerber wünschten. Vielmehr reiche es, wenn sie ein äußerst gefährliches Tatmittel wählten und in einem rechtsradikalen Umfeld handelten. Gleichzeitig erklärte er, dass bei Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund bei Erwachsenen eine Bewährung in der Regel nicht in Frage komme, da ansonsten das Vertrauen der Bevölkerung in die Verteidigung unserer Rechtsordnung leiden könne. Deutlich wird aber daran: Das strafrechtliche Instrumentarium, um auf entsprechende Delikte angemessen zu reagieren, ist völlig ausreichend. Doch hat die Strafjustiz zumindest in der ersten Hälfte der 90er Jahre ihr Instrumentarium nicht dementsprechend genutzt. Also, selbst diejenigen unter den kritischen Kriminologen, die *left realists* sind, die meinen, dass die Taten der *Skins* mit Namen benannt werden müssen, die keine Ambivalenz zulassen, und einzig im Strafrechtswokubular jenen allgemeinen anerkannten Stigma-Charakter (Kör-

7 Vgl. ebd., S. 338.

perverletzung, Mord, Brandstiftung) finden⁸, brauchen keine Strafrechtsverschärfung.

Vor einer Überforderung des Strafrechts ist jedoch zu warnen. Seine general- und spezialpräventiven Funktionen sind mehr als begrenzt. Erinnert sei hier an eine Aussage von Karl Marx aus dem Jahre 1853 in einem scharfsinnigen Artikel zur Todesstrafe in der Daily Tribune: „Außerdem gibt es so etwas wie die Statistik, und es gibt so etwas wie Geschichte, und beide beweisen voll und ganz, dass die Welt seit Kain durch Strafen weder gebessert noch eingeschüchtert worden ist. Ganz im Gegenteil.“⁹ Die aktuelle Sanktionsforschung bestätigt jene Einsicht.¹⁰ Denn die Höhe der gesetzlichen Strafdrohung und auch die Schwere der konkret zu erwartenden Strafe hatten bei empirischen Untersuchungen zur präventiven Wirkung des Strafrechts keinen Einfluss auf die Deliktsbegehung. Nicht die Schwere einer erwarteten Sanktion für einen Normbruch ist nach der neueren Sanktionsforschung verhaltensrelevant, sondern die subjektive Wahrscheinlichkeit, im Falle einer Normabweichung entdeckt zu werden. Insofern ist die verhaltensteuernde Wirkung polizeilicher Kontrolle bedeutend höher. Hält sich die Polizei wie beispielsweise in Guben zurück,¹¹ ist das objektiv eine Ermunterung der Täter und eine weitere Diskriminierung der ohnehin schon diskriminierten Opfer. Gleiches gilt auch für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger. Systematische Nichtreaktionen wie umsichtig dosierte Interventionen führen zu sozialen Lernprozessen. Doch das Strafrecht besitzt lediglich eine „ultima ratio“-Funktion. Von daher ist es in seiner liberal-rechtsstaatlichen Gestalt auf den Schutz fundamentaler Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beschränken. Aber da, wo es zur Bekräftigung grundlegender Normen beitragen soll, muss die jeweilige Tat durch die Gerichte adäquat beschrieben werden. Wird durch rechtsradikale Gewalttaten Ausländerinnen und Ausländern quasi ihr Existenzrecht bei uns abgesprochen, so muss dies in den Gerichtsverhandlungen problematisiert werden. Insofern hängt die Qualität solcher Prozesse nicht unwesentlich davon ab, ob es Öffentlichkeit, Richtern und anderen Verfahrensbeteiligten gelingt, die Opfer in ihr Recht zu setzen. Das schließt aber

8 Vgl. Henner Hess: Skins, Stigmata und Strafrecht, in: Kriminalogisches Journal, 1/1997, S. 38-51.

9 Karl Marx/Friedrich Engels: Gesamtausgabe (MEGA), 1. Abteilung, Bd. 12, Berlin 1984, S. 25; vgl. auch MEW, Bd. 8, Berlin 1960, S. 507.

10 Vgl. Walter Kargel: Die Funktion des Strafrechts in rechtstheoretischer Sicht, Heidelberg 1995.

11 Vgl. Hajo Funke: Paranoia und Politik. Rechtsextremismus in der Berliner Republik, Berlin 2002, S. 31.

nicht zwangsläufig ein, mit harten Strafen einzelne Sündenböcke zu schaffen. Gerade das Jugendstrafrecht wurde völlig richtig in Abkehr vom Vergeltungszweck als ein Erziehungsstrafrecht konzipiert. Von daher ist auch bei fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten Jugendlicher neben der Schwere der Schuld zugleich der Erziehungsbedarf bei der Bestimmung der jeweiligen Rechtsfolge zu berücksichtigen. Da die Rückfallquote der Jugendlichen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, 80% beträgt,¹² kann die Lösung nicht der Ausspruch exorbitant hoher Strafen sein.

Wenn jedoch das strafrechtliche Instrumentarium zur Reaktion auf rechtsradikale Gewalt ausreicht, fragt sich, welche Funktion der Ruf nach einem schärferen Strafrecht, wie er sich in unterschiedlichen Gesetzesinitiativen niederschlägt, besitzt? Im Kern handelt es sich um Akte symbolischer Gesetzgebung und zwar, folgt man der Klassifikation Hassemers, seines Zeichens immerhin Bundesverfassungsrichter, in Form von Alibi- bzw. Krisengesetzen. Eine solche Gesetzgebung ist eine Ersatzreaktion des Gesetzgebers in der Absicht, durch Vorspiegelung gesetzlicher Effektivität und Instrumentalität die öffentliche Empörung und Angst zu beschwichtigen.¹³ Der Brandenburger Gesetzentwurf ordnet sich in ähnliche symbolische Gesetzgebungsakte unter CDU-Federführung auf Bundesebene ein: Als Beispiele seien das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität von 1994, das Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus von 1986, das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994, das Gesetz über die Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten von 1998 erwähnt. Gerade bei letzterem war augenscheinlich: Obwohl weder die polizeilich registrierten Sexualstraftaten noch die Morde bzw. Sexualmorde zum Nachteil von Kindern statistisch zugenommen hatten, führten Medienberichte über verschiedene Großverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern (u. a. in Belgien) zu einem aufgeladenen kriminalpolitischen Klima. Als dann 2 Kinder Opfer von rückfälligen Sexualtätern wurden, war die Empörung der Medien und der Bevölkerung überwältigend. Der Gesetzgeber diagnostizierte – auch im Hinblick auf die im Herbst anstehenden Bundestagswahlen – einen dringenden Handlungsbedarf, der dann in die Verabschiedung des Gesetzes mündete. Deutlich wird, was symbolische Gesetzgebung als Begriff meint. Symbolisch in einem kritischen Sinn ist eine Strafrechtsnorm in dem Maße, in dem die latenten

12 Vgl. Heribert Ostendorf: Chancen und Risiken von Kriminalprävention, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 4/2001, S. 151.

13 Vgl. Winfried Hassemer: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 12/1989, S. 554.

Funktionen der Norm die manifesten Funktionen überwiegen. Dabei sind die manifesten Funktionen diejenigen, welche die Norm mit ihren Formulierungen anzielt (im Brandenburger Entwurf die Zurückdrängung von Körperverletzungen aus „niedrigen Beweggründen“). Die latenten Funktionen sind vielfältig. Sie reichen von der Befriedigung eines aktuellen „Handlungsbedarfs“ über die Beschwichtigung der Bevölkerung bis zur Demonstration eines starken Staates. Das Überwiegen der latenten Funktionen (also kein entweder/oder) ist mit Täuschen, Vorspiegeln (in einem objektiven Sinn (die Motive, Absichten des Gesetzgebers kann man nur vermuten) ausgedrückt. Oft geht es bei jener symbolischen Normsetzung nicht nur um deren spätere Anwendung, sondern meist schon primär wie bei den eingangs beschriebenen Aktivitäten um den Prozess der Formulierung oder den Erlass der Norm.

Für die oben genannten Gesetze legen die offiziellen Kriminalstatistiken die Täuschung offen. Trotz allem gesetzgeberischen Aktionismus bleibt die Kriminalitätsbelastung im großen und ganzen unverändert. Würden die Rechtsforderungen in den zitierten Entwürfen Gesetz werden, würde das Ergebnis wohl ebenso aussehen.

Dabei liegt dem Brandenburger Vorschlag ein Strafrechtsdenken zu Grunde, das gerade der Zielgruppe entspringt, die man bekämpfen will. Der vorgeschlagene § 224 a StGB, der den Strafrahmen bei Körperverletzungsdelikten aus „niedrigen Beweggründen“ verdoppelt (!), verkehrt den Tatbestand in verdeckter Form in einen gesinnungsstrafrechtlichen Tatbestand. In erster Linie ist in unserem Strafrecht die äußere Tat, die Handlung, welche konkret fassbare Rechtsgüter verletzt, Anknüpfungspunkt für die Strafe. Bei der Strafzumessung spielen dann auch die subjektiven Umstände eine Rolle, um die Strafe innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens zu konkretisieren. Ist die äußere Handlung (hier Körperverletzung), ohne entsprechende Folgen im konkreten Fall verursacht zu haben, geeignet, auch einschneidendere, gravierendere Wirkungen herbeizuführen, weil die Tat gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung usw. begangen wurde, erweitert sich beispielsweise bei den Körperverletzungsdelikten der Strafrahmen auf eine Höhe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (§ 224 StGB). Ähnlich verhält es sich bei durch die Körperverletzung bedingten schweren Folgen (§ 226). D. h., ohne den Tatansatz aufzugeben, bietet das Strafrecht adäquate Reaktionsmöglichkeiten. Der tatstrafrechtliche Ansatz wird hingegen durch die vorgeschlagene Regelung des § 224 a StGB, der eine exorbitant hohe Bestrafung an „niedrige Beweggründe“ knüpft, konterkariert. Zudem sind die „niedrigen Beweggründe“, die Tatbestandsmerkmal des 1941 eingeführten Mordparagraphen (§ 211 StGB) sind, der nazifaschistischen Tätertypenlehre ent-

sprungen. Diese kennzeichnet die Wandlung von einem Tatstrafrecht, also vom bürgerlich-liberalen Strafrecht, zum Täterstrafrecht, indem Tätersorten aufgestellt und Verbrechensmerkmale kreiert wurden, die nicht nur bestimmte Absichten und vorübergehende Stimmungen, sondern „eingewurzelte Gesinnungen“ und die „innere Haltung“ des Täters charakterisierten.¹⁴ Bereits in der Rechtsprechung zum § 211 StGB bereitet es Probleme, die „niedrigen Beweggründe“ („wenn die Motive nach allgemein sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehende Beweggründe“ – so die einschlägige Kommentierung) zu fassen. Nun soll dieses Tätersortenmerkmal, das unter Geltung von Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (Bestimmtheitsgrundsatz) mehr als problematisch ist, auch noch ohne Not in die Körperverletzungsdelikte verpflanzt werden.

Solche Akte eines symbolischen Strafrechts sind zurückzuweisen. Sie beschädigen das rechtsstaatlich-liberale Strafrecht, das für die Steuerung von gefährlichen Problemlagen in einem großflächigen Ausmaß nicht geeignet ist. Das liberal-rechtsstaatliche Strafrecht basiert im Kern auf dem „nulla poena sine lege“-Satz, der Bastion des Rechtsstaates im Strafrecht (Art. 103 II GG, § 1 StGB). Ein solches Strafgesetz ist nicht nur Quelle, sondern auch Schranke der Strafgewalt. Franz Liszt (1851-1919), der Begründer der soziologischen Strafrechtsschule, hat dies mit dem Paradoxon vom Strafgesetzbuch als „Magna Charta des Verbrechers“ auf den Begriff gebracht. Wenn also Rechtsstaatlichkeit vor allem Willkürverbot, also Limitierung der Staatsgewalt im Interesse der Bürger bedeutet, dann entspricht eine Strafnorm, die eine Doppelung des Strafrahmens an subjektive Momente bindet (mögen sie noch so verurteilungswert sein), dem nicht.

Das Strafrecht ist auch der völlig falsche Ort für die Diskussion. Der politische Effekt des symbolischen Strafrechts ist somit kontraproduktiv. Bekanntlich, ohne dies hier näher auszuführen, wird auch die rechte Gewaltkriminalität von sozialökonomischen und politischen Konfliktlagen bestimmt.¹⁵ Indem die Politik diese sozialen Probleme auf das strafrechtliche Zurechnungsmodell von individueller Schuld bringt, sie auf individuelle Normabweichung reduziert, macht sie einerseits strukturelle Probleme politisch handhabbar und demonstriert Handlungsunfähigkeit. Zugleich bedeutet aber auch die Fokussierung auf das Strafrecht, dass diese Probleme tendenzi-

14 Vgl. Marlies Dürkop: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Udo Reifner/Bernd-Rüdiger Sonnen: Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1984, S. 97-120.

15 Vgl. Timm Kunstreich: Soziale Gerechtigkeit und regionale Spaltung der Gesellschaft, in: Widersprüche, 47/1993, S. 63 ff.

ell der politischen Gestaltbarkeit entzogen werden. Denn den Gesellschaftsproblemen, in die auch Fremdenfeindlichkeit und Rassismus eingebettet sind, wird ihre Entstehungsgeschichte (die auf die Momentaufnahme der kriminellen Tat eingegrenzt wird) und ihr Bedeutungszusammenhang genommen. Gleichzeitig erspart man sich mit dem Zugriff auf das Strafrecht strukturpolitische Interventionen. Insofern bewirkt der Ruf nach dem verschärften Strafrecht einen Ausblendungs- und Verschleierungsmechanismus, indem gesellschaftliche Probleme pönalisiert werden und damit der politischen Zuordnung entgehen. Außerdem: Vor dem Hintergrund leerer Kassen ist die Strafrechtsproduktion die einfachste und billigste Variante, politische Entschlossenheit zur (scheinbaren) Problemlösung zu demonstrieren.

Daher muss das Ausweichen der Gesellschaftspolitik auf die Kriminalpolitik kritisiert und skandalisiert werden. Die fast ausschließliche Konzentration auf strafrechtliche Konfliktlösungen gilt es zu überwinden. Unterstützungswert sind die Aktivitäten jenseits staatlichen Strafens. Zu thematisieren sind die Alternativen einer Politik des Sozialen. Und: Rechtsradikale, fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten, also Überfälle auf Menschen, denen das Existenzrecht bei uns abgesprochen wird, sind die gewaltsame Umsetzung einer alltäglich erlebten Ausgrenzung. „Herrschaftsausübung mit illegalen Mitteln“¹⁶ nennt dies Monika Frommel. Daher auch das berechnete Bild vom „Biedermann“ und „Brandstifter“. Da Rechtsradikale Menschen angreifen, die in unserer Gesellschaft „ausgegrenzt“ sind und werden, muss die Integration der Opfer befördert werden. Die dabei bestehenden juristischen Defizite sind zu beheben. Im Kontext der Straftaten ist dabei an bessere Durchsetzungsmöglichkeiten von Schadenersatzansprüchen, an Wiedergutmachung im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs usw. zu denken. Das bedeutet keineswegs, auf eine rechtliche Steuerung zu verzichten. Aber es sollten die adäquaten Steuerungsmechanismen ins Auge genommen werden (Sozialrecht, Ausländerrecht, Zivilrecht). Die Veränderungen des Ausländerrechts im Kontext des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom Dezember 2001, durch die ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger unter Totalverdacht gestellt werden, setzen jedoch ein falsches Zeichen.

Verfehlte Strukturpolitik kann hingegen niemals durch Strafrecht kompensiert werden. Die Antwort auf Rechtsradikale darf nicht in der Radikalisierung des Rechts und der Justiz bestehen. Dies zu ignorieren, heißt die Grenzen des Rechts nicht zu kennen.

16 Frommel: Fremdenfeindliche Gewalt (wie Anm. 6), S. 342.